

## **Änderungsantrag der Fraktion der FDP**

### **Gesetz zur Änderung des Bremischen Bildungsurlaubsgesetzes**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Der mit der Drucksache 17/1158 vom Senat vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Bildungsurlaubsgesetzes wird wie folgt geändert:

Zu Artikel 1

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

Das Bremische Bildungsurlaubsgesetz wird umbenannt in Bremisches Bildungsfreistellungsgesetz und erhält folgende Überschrift:

„Bremisches Bildungsfreistellungsgesetz (BremBFG)“

2. Nummer 2 (zu § 1) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„ § 1

Grundsatz

(1) Bildungsfreistellung dient der beruflichen Weiterbildung im Sinne der §§ 1 und 2 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen (Weiterbildungsgesetz) vom 18. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 127).

(2) Durch die Gewährung von Bildungsfreistellung nach Maßgabe dieses Gesetzes soll Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes die Teilnahme an anerkannten Bildungsveranstaltungen ermöglicht werden.“

3. Nummer 4 (zu § 3) wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„ § 3

Anspruch auf Bildungsfreistellung“

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat innerhalb eines Zeitraums von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Anspruch auf Freistellung von der Arbeit zur Teilnahme an anerkannten Bildungsveranstaltungen nach diesem Gesetz.“

- c) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Anspruch auf entgeltliche Freistellung für Bildungszwecke nach diesem Gesetz umfasst die Hälfte der Dauer der anerkannten Bildungsveranstaltung, höchstens drei Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres. Die Gewähr ist davon abhängig, dass die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer in gleichem Umfang arbeitsfreie Zeit für Bildungszwecke verwendet.“

- d) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und wird wie folgt geändert:

Die Worte „der Bildungsurlaub“ werden ersetzt durch die Worte „die Bildungsfreistellung“.

- e) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und wird wie folgt geändert:
- aa) Vor den Worten „einen späteren Arbeitgeber“ werden die Worte „eine spätere Arbeitgeberin oder“ eingefügt.
  - bb) Das Wort „Bildungsurlaub“ wird ersetzt durch das Wort „Bildungsfreistellung“.
  - cc) Vor den Worten „einem früheren Arbeitgeber“ werden die Worte „einer früheren Arbeitgeberin oder“ eingefügt.
4. Nummer 5 (zu § 4) wird wie folgt ergänzt:
- Die Worte „des Bildungsurlaubs“ werden ersetzt durch die Worte „der Bildungsfreistellung“.
5. Nummer 6 b) (zu § 5) wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird gestrichen.
6. Nummer 8 (zu § 7) wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 

„ § 7  
Zeitpunkt der Bildungsfreistellung“
  - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Der Zeitpunkt der Bildungsfreistellung richtet sich nach den Wünschen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers. Die Inanspruchnahme und der Zeitpunkt der Bildungsfreistellung sind der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber so früh wie möglich, in der Regel sechs Wochen vor Beginn, schriftlich mitzuteilen.“
  - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Bildungsurlaub“ ersetzt durch die Worte „Die Bildungsfreistellung“.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „Bildungsurlaub“ ersetzt durch das Wort „Bildungsfreistellung“.
  - d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „den Bildungsurlaub“ ersetzt durch die Worte „die Bildungsfreistellung“.
  - e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 

„(4) Die Bildungsfreistellung ist während des laufenden Zweijahreszeitraums zu gewähren. Der in dem laufenden Zweijahreszeitraum entstandene Anspruch auf Bildungsfreistellung verfällt mit Ablauf des Zweijahreszeitraums.“
  - f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „des Bildungsurlaubs“ ersetzt durch die Worte „der Bildungsfreistellung“.
    - bb) In Satz 2 werden die Worte „den Bildungsurlaub“ ersetzt durch die Worte „die Bildungsfreistellung“.
7. Nummer 9 (zu § 8) wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 

„ § 8  
Gewährung der Bildungsfreistellung“
  - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Bildungsfreistellung wird nur für anerkannte Bildungsveranstaltungen gewährt, die in der Regel an mindestens fünf, in Ausnahmefällen an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden. Eine Unterbrechung durch arbeitsfreie Tage bleibt unberücksichtigt.“
  - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden vor den Worten „dem Arbeitgeber“ die Worte „der Arbeitgeberin oder“ eingefügt.

- bb) In Satz 3 werden vor den Worten „Der Arbeitgeber“ die Worte „Die Arbeitgeberin oder“ eingefügt.
  - d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:  
Die Worte „des Bildungsurlaubs“ werden ersetzt durch die Worte „der Bildungsfreistellung“.
8. Nummer 10 (zu § 9) wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Bildungsurlaub“ ersetzt durch das Wort „Bildungsfreistellung“.
    - bb) In Satz 2 werden die Worte „des Bildungsurlaubs“ durch die Worte „der Bildungsfreistellung“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden vor den Worten „an den Arbeitgeber“ die Worte „an die Arbeitgeberin oder“ eingefügt.
9. Nummer 11 (zu § 10) wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Bildungsurlaub“ ersetzt durch das Wort „Bildungsfreistellung“.
  - b) In Absatz 2 werden die Worte „den Bildungsurlaub“ ersetzt durch die Worte „die Bildungsfreistellung“.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird das Wort „ausschließlich“ gestrichen,
    - bb) In Nummer 3 werden die Angaben „, Ort“ gestrichen.

Dr. Oliver Möllenstädt, Dr. Magnus Buhlert,  
Uwe Woltemath und Fraktion der FDP